

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 1/20 – September 2020

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren, seit Corona ist nichts mehr wie es war. Das Thema ist allbeherrschend, alles andere tritt in den Hintergrund. So auch die Tradition unserer Rundschreiben, die angesichts der Krise mit einem historischen Ausmaß keinen Sinn mehr gemacht haben; wir haben stattdessen vielmehr versucht, Sie immer zeitnah mit aktuellen Informationen, per Mail oder auf der Homepage zu versorgen. Trotz allem müssen wir doch versuchen, ein wenig zur Normalität zurückzukehren, soweit es geht. Deshalb jetzt im Spätsommer doch einmal wieder ein allgemeines Rundschreiben.

Zum 1. Januar 2020 ist die Zahl der Selbstständigen Freiberufler um 1,3% auf 1,45 Millionen angestiegen. Den größten Zuwachs verzeichnen die technisch-naturwissenschaftlichen Berufe, es folgen die freien Heilberufe, gefolgt von den freien Kulturberufen und den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freiberuflern. Der Anteil der Freiberufler an allen Selbstständigen stieg zum Jahresbeginn 2020 von 33,9 auf 34,4%. Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Freiberufler-Teams stieg um 7,4%. 3.597.000 Angestellte sind bei Freiberuflern beschäftigt. Die Zahl der mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen stieg auf 312.000 Personen, ein Plus von 1,3%. Auch bei den Auszubildenden gab es 1,6% mehr –127.000 Auszubildende. Insgesamt arbeiten 5.753.000 in den Freien Berufen. Dies bedeutet ein Plus von 5,3% gegenüber 2019. Diese Zahlen dürfen nicht täuschen. Diese Statistik spiegelt den Vorkrisenstatus. Erst im kommenden Jahr wird sich zeigen, welche Auswirkung die Coronakrise insbesondere auf die Gründungsdynamik in den Freien Berufen hat. Obwohl die EU-Kommission im Mai festgestellt hat, dass Deutschland vergleichsweise gut durch die Krise gekommen ist, hat die Bundeskanzlerin am 18. Juni während ihrer Regierungserklärung im Deutschen Bundestag anlässlich der deutschen Ratspräsidentschaft, die am 1. Juli 2020 begonnen hat, festgestellt, dass Deutschland mit der EU-

Ratspräsidentschaft eine besondere Verantwortung in einer Zeit übernehme, in der die EU ihrer größten Herausforderung in der Geschichte gegenüberstehe. Der Krisenmonitor zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung des Statistischen Bundesamtes hat festgestellt, dass die Corona-Pandemie die deutsche Wirtschaft abrupt gebremst und sich mittlerweile auch deutlich auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Das Bruttoinlandsprodukt fiel im zweiten Quartal 2020 um 10,1 % zweistellig gegenüber dem Vorjahresquartal (nach - 2,0 % im ersten Quartal 2020). Auch die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland ging um 1,4% gegenüber dem ersten Quartal 2020 zurück; nach 0,0% im ersten Quartal 2020. Damit unterscheiden sich die Auswirkungen der aktuellen Krise deutlich von der letzten weltweiten wirtschaftlichen Krise. Laut dem Bericht des Krisenmonitor setzte die Finanzmarktwirtschaftskrise 2008/2009 eher schleichend ein und wirkte sich zunächst nicht auf den Arbeitsmarkt aus.

Auch die Lage der Freiberufler spitzt sich zu. Die Ergebnisse der BFB-Sommerkonjunkturumfrage hat ergeben, dass diejenigen, die ihre momentane Geschäftslage als schlecht bewerten, sich nahezu verdoppelt hat und der Anteil derjenigen, die eine ungünstige Entwicklung noch im kommenden halben Jahr erwarten, verfünffachte sich sogar. Diese Einschätzung hat umso mehr Gewicht vor dem Hintergrund, dass bundes- und landesweit die verschiedensten Corona-Soforthilfen bereitgestellt wurden. Eine aktuelle Übersicht der bundesweiten Corona-Soforthilfen für Freiberufler fügen wir in Anlage 1 bei.

Die Freiberufler haben nach den Ergebnissen einer Umfrage des BFB, die im Handelsblatt veröffentlicht wurde, von den Corona-Soforthilfen des Bundes als auch der Länder profitiert. 24 % der befragten Freiberufler haben die Soforthilfe der Länder in Anspruch genommen, 21, 1% die Soforthilfe des Bundes. Nur 1,2% der Bundesanträge wurden abgelehnt; bei den Soforthilfen der Länder war dieser Wert mit 5,3% etwas höher. Auch Steuerstundung (19,5%) und Kurzarbeitergeld (14,7%) wurden genutzt, wohingegen die KfW-Unternehmerkredite, der KfW-Schnellkredit und der KfW-Kredit für junge Unternehmer nur selten abgefragt wurden. Insgesamt wurden zum Stichtag 25. August 2020 Corona-Hilfen im Volumen von 69, 3 Milliarden Euro genehmigt.

Der VFBH hatte Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der FDP zur Änderung des hessischen Corona-Hilfegesetzes im Rahmen einer persönlichen Anhörung Stellung zu nehmen. Dieser Möglichkeit sind wir gerne nachgekommen und haben nochmals darauf hingewiesen, dass es in der Natur der Freien Berufe liegt, dass die Folgen des Lockdowns bei den Freien Berufen zeitverzögerter einsetzen, als z.B. in der Touristikbranche oder in der Gastronomie. Wir haben gefordert, dass der sogenannte

pauschalierte Schaden auch noch für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem der Anordnung folgenden Monat berechnet werden kann.

Die Zahl der Firmen mit Coronavirus bedingter Kurzarbeit sinkt, wenn auch langsam. Im August arbeiteten noch 37% der Unternehmen, die an der ifo-Konjunkturumfrage teilnehmen, mit Kurzarbeit. Im Juni waren es 46%, im Mai 53%. Spitzenreiter war dabei die Industrie, bei den Dienstleistern arbeiteten im August noch 33% der Firmen kurz, im Mai waren es noch 48%.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich auch in der Zahl der Ausbildungsverträge, die zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 30. Juni 2020 registriert wurden. Im Erhebungszeitraum wurden 22.339 neue Ausbildungsverträge geschlossen (Anlage 2). Dies ist ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 10%. Am 24. Juni 2020 hat das Bundeskabinett das sogenannte Eckpunktepapier zum Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern beschlossen. Das Programm enthält fünf Maßnahmen: Ausbildungsprämien bei Erhalt des Ausbildungsniveaus, Ausbildungsprämien bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus, Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung, Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung und Übernahmeprämien. Der BFB hat sich im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung für die Umsetzung dieses Programmes eingesetzt und hofft unter anderem damit den pandemiebedingten Rückgang der Ausbildungsverträge wieder einholen zu können.

II. Europa

Im BFB läuft derzeit eine Erhebung zum Stand der **Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie** in einzelnen Ländern. Den hessischen Gesetzentwurf haben wir für die Erstellung einer Übersicht dem BFB übersandt, verbunden mit der Information aus dem hessischen Wirtschaftsministerium, dass die Umsetzung in Hessen nicht bis zum 31.07. abgeschlossen werden konnte. In Abstimmung mit dem BFB hatten wir dem hessischen Wirtschaftsministerium das Gutachten von Frau Professor Schäfer zum Leitfaden der Verhältnismäßigkeitsprüfung übersandt. Das hessische Wirtschaftsministerium hat uns signalisiert, dass es nach Eingang der unterschiedlichen Stellungnahmen der betroffenen Kammern (insbesondere Heilberufekammern und der Architekten- und Stadtplanerkammer sowie Ingenieurkammer) Herbst werden wird, bevor die Umsetzung realisiert werden kann.

Seit Anfang August liegt ein Gesetzentwurf zur **Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie** vor. Dieser Entwurf beinhaltet relevante Änderungen für die Anwaltschaft. Es sollen zwei weitere Kataloggeschäfte eingeführt werden und damit die Verpflichtung von Rechtsanwälten ausgeweitet werden bei Meldungen im Bereich von Transaktionen im Unternehmensbereich sowie bei geschäftsmäßiger Steuerberatung durch Rechtsanwälte. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dazu erneut Stellung genommen. Wenn Rechtsanwälte bestimmte Sachverhalte unabhängig davon melden müssen, ob sie im Rahmen einer der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tätigkeit Kenntnis von dem Sachverhalt haben, stellt dies aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer einen erheblichen Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheit dar. Dies sei rechtsstaatlich höchst problematisch, weil der Rechtssuchende dann nicht mehr uneingeschränkt auf eine freie und unabhängige Beratung vertrauen könne.

Im Rahmen des **europäischen Semesters** hat die EU-Kommission im Februar ihre jährliche Analyse zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten vorgelegt. Zentrales Element sind hierbei die sogenannten Länderberichte aus denen hervorgeht, inwiefern die Mitgliedstaaten die länderspezifischen Empfehlungen aus dem vergangenen Jahr umgesetzt haben. Dem Länderbericht für Deutschland ist zu entnehmen, dass nach Auffassung der EU-Kommission bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Hinblick auf mehr Wettbewerb bei den reglementierten Berufen keine Fortschritte erzielt worden seien. Sie bleibt damit – wenig überraschend – ihrem „regulierungskritischen“ Ansatz der Vorjahre treu. Die Zahl restriktiver Regulierungen liege in vielen Bereichen wie in der Architektur, dem Ingenieurwesen, der Rechts- und Steuerberatung sowie der Wirtschaftsprüfung über dem EU-Durchschnitt. Daraus wird der Schluss gezogen, dass einige freiberufliche Dienstleistungen überreguliert seien, den Wettbewerb behindern und die Preise in die Höhe treiben würden. Die Länderberichte werden danach im EU-Rat erörtert; im Anschluss unterbreiten die Mitgliedsstaaten ihre nationalen Reformprogramme.

III. Berufsrechte

In einem gemeinsamen Schreiben mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der Ingenieurkammer, der Landesärztekammer, der

Psychotherapeutenkammer, der Notarkammer Frankfurt und der Landesapothekerkammer Hessen hat sich der VFBH an das hessische Wirtschaftsministerium mit dem Anliegen gewandt, dass die jeweiligen obersten Kammerorgane trotz coronabedingter Einschränkung auch unter Einsatz digitaler Konferenztechnik zu **rechtsgültigen Beschlüssen z.B. in der Haushaltplanung** gelangen können müssen, wie dies für die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern bereits möglich ist. Die hessische Landesregierung ist um Unterstützung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen für eine entsprechende Gesetzesinitiative gebeten worden.

Ebenfalls in einem gemeinsamen Schreiben, diesmal mit dem Hessischen Industrie- und Handelskammertag, dem Hessischen Handwerkstag und der Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände hat sich der Verband Freier Berufe Ende August an den hessischen Ministerpräsidenten gewandt, um eine Änderung in dem **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung und Integrität der Wirtschaft zu erreichen**. Das geplante Gesetz soll es ermöglichen, Unternehmen auch dann zur strafrechtlichen Verantwortung heranzuziehen, wenn es nicht gelingt, konkreten Mitarbeitern eine Verfehlung nachzuweisen. Aus Sicht der Wirtschaftsverbände, der sich der Verband Freier Berufe in Hessen angeschlossen hat, stellt das gesetzliche Vorhaben die Integrität der Wirtschaft insgesamt in Frage und kriminalisiert die Unternehmen pauschal. Der unverhältnismäßigen Kriminalisierung der Wirtschaft und einer Bestrafung ohne Verschulden als einer „Verbandstat“, ist mit diesem Schreiben entgegnet worden.

Mit dem **Gewerbesteuerprivileg** der Freien Berufe haben sich Rüdiger Hitz und Henning Schröder in der Juli/August-Ausgabe des Anwaltsblattes am Beispiel der Rechtsanwälte beschäftigt. Bisher gilt: die anwaltliche Tätigkeit unterliegt nicht der Gewerbesteuer. Die meisten Anwälte sehen – wie die anderen Freiberufler auch – darin ein Privileg und fürchten die Gewerbesteuer. Aber gerade mit dem Wandel im anwaltlichen Berufsbild erbringen immer mehr Kanzleien Dienstleistung auf eine Art und Weise, die Gewerbesteuerpflicht auslösen kann. Dies gilt nach Auffassung der Autoren erst recht, wenn mit der großen Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Reform des Personengesellschaftsrechts bald die GmbH & Co.KG (auch als interprofessionelle) Berufsausübungsgesellschaften von Anwälten zulässig wird. Die Gewinne einer zukünftigen Rechtsanwalts-GmbH & Co.KG würden - wie schon bisher - Einkünfte aus einer Rechtsanwalts-GmbH oder Rechtsanwalts-AG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb Gewerbesteuer

auslösen. Die Autoren weisen darauf hin, dass eine GmbH gemäß § 8 Absatz 2 KStG vollumfänglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb qua Gesellschaftsform erzielt, sie kann keine freiberuflichen Einkünfte beziehen, selbst wenn sie durch ihre Organe, insbesondere durch ihre Geschäftsführer, ausschließlich freiberuflich tätig ist und sowohl die Geschäftsführer als auch die übrigen Gesellschafter die persönliche Qualifikation für eine freiberufliche Tätigkeit besitzen. Umgekehrt kann je nach Tätigkeit eine freiberuflich organisierte Personengesellschaft durchaus auch gewerbesteuerpflichtig werden. Bei der Beurteilung einer möglichen Gewerbesteuerpflicht ist daher nicht nur die Rechtsform als solche zu betrachten, sondern auch die Tätigkeit, die in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten darf, wenn Gewerbesteuerpflicht vermieden werden soll.

Die Pandemie wird uns weiter begleiten, wir haben sie noch nicht überwunden. Unser Handeln und unsere Informationspolitik wird auch in den nächsten Monaten noch davon geprägt werden. Im Namen des gesamten Präsidiums wünsche ich Ihnen weiterhin die Kraft, die nötig ist, Ihre Mitglieder so durch die Krise zu steuern, dass sich die nicht zu verhindernden Schäden in Grenzen halten.

Mit freundlichen Grüßen – und bleiben Sie alle gesund!



Dr. iur. Karin Hahne
-Präsidentin-